



Foto: Peter Ibs

Klinkertafel als Ehrenzeichen der Landesbauernschaft für „alteingesessene Bauerngeschlechter“ in Homfeld (Kreis Rendsburg)

Die „Ehrung alteingesessener Bauern- geschlechter“ durch die Landesbauernschaft in Schleswig-Holstein

Überlegungen zu Quellenfunden aus den späten dreißiger Jahren

In den historiographischen Arbeiten von Gerhard Hoch spielt die Landwirtschaft nicht gerade die Hauptrolle. Zwar bilden die Landwirte in Mittelholstein im Wesentlichen einen zuverlässigen Pfeiler des politischen Konservatismus, stützen nach den Krisen am Ende der Weimarer Republik republikfeindliche Kräfte der politischen Rechten und stellen dann wieder Stützen des nationalsozialistischen Regimes dar, doch fallen Bauern nur selten durch politischen Aktivismus und Tatendrang auf – zu stark sind sie zumeist in den Rhythmus ihrer Produktion und der Vermarktung eingebunden. Anders als Großagrarien (Gutsbesitzer) neigen Mittel- und Kleinbauern nicht dazu, die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe durch Abwesenheit zu gefährden. Wie es der NSDAP gelang, die Bauern als Wähler zu gewinnen, ist mehrfach dargestellt worden. Mit welchen Mechanismen diese Stammwähler aber ideologisch auf Kurs gehalten wurden, ist bislang nur wenig untersucht. Deshalb möchte ich nachfolgend ein Schlaglicht auf diesen Aspekt nationalsozialistischer Akzeptanz und Machterhaltung werfen.

Bei der Ordnung eines Hofarchivs in Borsflether Wisch (Kreis Steinburg)¹ stieß ich 1978 auf Schriftstücke und Korrespondenzen des ehemaligen Hofbesitzers Herbert Hellmann aus den Jahren 1938/39, die sich auf seine Beteiligung an der Aktion „Ehrung alteingesessener Bauerngeschlechter“ der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein bezogen. Herbert Hellmann war ein Aktivist der nationalsozialistischen Bewegung und wurde später Ortsgruppenleiter seiner Heimatgemeinde Borsfleth.² Hellmann versuchte, in Verbindung mit der Geschichte des von ihm bewirtschafteten Hofes, für sich selbst eine Ehrung zu erreichen. Was hat es mit dieser Ehrung auf sich?

Nachfragen im Landesarchiv Schleswig-Holstein, ob sich dort im Bestand Landwirtschaftskammer/Landesbauernschaft Schleswig-Holstein einschlägiges Material finden lässt, wurden abschlägig beschieden. In der ohnehin geringen Überlieferung der 1930er Jahre haben sich keine Vorgänge zum Thema erhalten.³ So muss man froh sein, den erhaltenen Schriftwechsel des Hofbesitzers Hellmann zur Auswertung zur Verfügung zu

haben. Hier findet sich auch das undatierte „Merkblatt zur Ehrung alteingesessener Bauerngeschlechter“ vom Verwaltungsamt der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein, aus dem sich Folgendes entnehmen lässt:⁴

„Die Landesbauernschaft Schleswig-Holstein ehrt alteingesessene Bauerngeschlechter, worunter nicht nur Bauern, sondern auch Landwirtschaftsfamilien zu verstehen sind, die nachweislich mindestens 200 Jahre ihren Hof bewirtschaftet haben.

Die Ehrung besteht in der Verleihung einer vom Reichsbauernführer unterzeichneten Ehrenurkunde, die in einer Feier von dem Landes- bzw. Kreisbauernführer überreicht wird.

Auf Wunsch läßt die Landesbauernschaft Keramiktafeln mit dem Namen des Geschlechtes und der Jahresangabe der nachweislichen Eingesessenheit anfertigen, die an der Hauswand eingemauert werden. Die Kosten in Höhe von 32,- RM müssen vom Antragsteller getragen werden.

Dem Antrag auf Ehrung kann nur stattgegeben werden, wenn der Nachweis der Alteingesessenheit in besitzrechtlicher und familienrechtlicher Hinsicht geführt wurde.

Bei der Bearbeitung des Nachweises ist folgendes zu beachten:

1. Mindestens 200 Jahre Besitzverbundenheit muß nachgewiesen werden.
2. Übergang des Hofes auf männliche oder weibliche Nachkommen wird gleich geachtet.
3. Einem Antrag auf Ehrung wird auch stattgegeben, wenn der Hof nicht an direkte Nachkommen, sondern an Seitenverwandte 2. Grades (z.B. Nefte) übertragen wurde.
4. Ehemalige Pächter, die erst nach Aufhebung der Leibeigenschaft Eigentümer ihres Hofes wurden, kommen für die Ehrung in Frage. Familien, die noch heute als Pächter auf ihrem Hofe sitzen, werden ebenfalls geehrt, wenn nachzuweisen ist, daß die Pächterfolge seit 200 Jahren blutsmäßig nicht unterbrochen war.
5. Auch solche Geschlechter werden geehrt, deren Besitz innerhalb der 200 Jahresgrenze vom Stammhof abgetrennt wurde. Vorbedingung ist, daß es sich tatsächlich um denselben Grund und Boden handelt, der zu dem eigentlichen Stammhof gehörte.
6. Fideikommißbesitz, über den infolge besonderer Gesetzgebung nicht frei verfügt werden konnte, bei dem also kein besonderes Verdienst um die Besitzerhaltung in der Familie vorliegt, kommt für die Ehrung nur in besonderen Fällen, deren Entscheidung beim Reichsbauernführer liegt, in Frage.
7. Abgelehnt muß ein Antrag werden, wenn der Hof sich blutsmäßig nicht mehr in derselben Familie befindet, wenn also z.B. die Tochter eines

Bauern, die den Hof geerbt hat, kinderlos gestorben ist und deren Mann zum 2. Male heiratet, so scheiden dessen Kinder zweiter Ehe und deren Nachkommen für die Ehrung aus.

8. Ebenso wird ein Antrag abgelehnt bei Vererbung des Hofes auf ein angenommenes Kind.
9. Eine Ehrung einer Bauernfamilie, auch wenn sie seit 200 Jahren auf dem Hofe gesessen hat, würde sinnwidrig sein, wenn diese Ehrung dem letzten seines Geschlechtes zuteil würde. Ein solcher Bauer jedoch, dessen Kinder durch Unglücksfall oder im Kriege vor ihm gestorben sind, wird von der Ehrung nicht ausgeschlossen.

Der Nachweis:

- a) familienrechtlich: Die erforderlichen Urkunden sind aus den Kirchenbüchern, die bei den zuständigen Propsteikirchenbuchämtern, Sippenkanzleien oder Pfarrämtern liegen, zu beschaffen. Es empfiehlt sich, die in den Kirchenbüchern enthaltenen Nachrichten über die Familie vom heutigen Besitzer beginnend rückwärts zu verfolgen und so die drei Lebensdaten, Heirat, Geburt und Tod, von sämtlichen Vorbesitzern und deren Frauen festzustellen. Alle Daten des familienrechtlichen Nachweises müssen durch beglaubigte Auszüge belegt sein.
- b) besitzrechtlich: Es ist erforderlich, alle Besitzdokumente oder beglaubigte Abschriften zu beschaffen, die den lückenlosen Eigentumsübergang an sämtl. Vorbesitzer bis zum Antragsteller nachweisen. In erster Linie sind dabei die Grundbuch- bzw. Katasterämter heranzuziehen. Vor Beginn des 19. Jahrhunderts kommen Kauf- und Überlassungsverträge in Frage. Haben sich die Originale dieser Verträge nicht mehr auf dem Hof erhalten, so sind häufig Abschriften in den Amts- und Kontraktenprotokollen sowie auch in den Nebenbüchern der Schuld- und Pfandprotokolle zu finden. Derartige Protokolle werden, sofern sie nicht an das Staatsarchiv in Kiel abgegeben sind, bei den Amtsgerichten verwahrt [...] Außer diesen beiden urkundlich belegten Nachweisen muß dem Antrag noch beigefügt werden:
 - a) Eine Ahnentafel mindestens bis zum 1.1.1800 geführt. Beglaubigte Belege sind vorläufig nicht erforderlich, sondern es genügt die Eintragung in unseren Ahnentafelvordruck.
 - b) Eine Sippschaftstafel. [...] Zu bemerken ist, daß der Anerbe als Proband einzutragen ist. Eingehend sind Punkt 5 und 6 zu beantworten. ‚Gesund‘ genügt nicht.
- c) Eine Ansicht des Hofes.
- d) Eine Aufnahme des Bauern, wenn vorhanden mit seiner Familie.
Die Kosten für die Urkundenbeschaffung sind restlos vom Antragsteller zu tragen.

Die Anträge mit den erforderlichen Nachweisen sind dem zuständigen Ortsbauernführer vorzulegen, der sie auf dem Dienstwege weiterleitet.⁵

Glücklicherweise hat sich das *Wochenblatt der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein*, der Nachfolger des *Landwirtschaftlichen Wochenblattes für die Provinz Schleswig-Holstein* erhalten.⁶ Diese für die Landwirtschaftsgeschichte Schleswig-Holsteins der Jahre 1934–1945 bedeutende Quelle konnte ich bereits für eine Überblicksdarstellung nutzen.⁷ Die Zeitschrift wurde sowohl für landwirtschaftliche Fachinformationen als auch für die ideologische Indoktrinierung der Hofbesitzerschicht im Sinne der nationalsozialistischen Agrarromantik benutzt.⁸ Glücklicherweise findet sich im Jahrgang 1937 des Wochenblattes ein von einem Dr. Rehders, Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung der Landesbauernschaft, verfasster Artikel, der einigen Aufschluss über die Aktion gibt.⁹ Ich möchte diese Quelle in ihrem Wortlaut zugänglich machen, bevor ich sie kommentiere:

„Auf dem 2. Landesbauerntag der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein wurden zum ersten Male alteingesessene schleswig-holsteinische Bauerngeschlechter geehrt. Es ist hier vielleicht angebracht, die Frage der Alteingesessenheit und Altbauernehrung allgemein zu betrachten.

Das Reichserbhofgesetz vom 29.9.1933 bezweckt Schutz der Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang und ihre dauernde Erhaltung als Sippenerbe. Das künftige Ziel ist also die Schaffung von Erbhöfen, d.h. von Bauernhöfen, die sich kraft Anerbenrechtes dauernd in der Familie vererben. Es ergibt sich nun von selbst die Frage, wie es denn mit der für die Zukunft angestrebten Bodenständigkeit in der Vergangenheit gewesen ist. Die Sefshaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung hängt eng mit der früheren Agrarverfassung und mit dem in früherer Zeit geltenden Anerbenrecht bzw. der Anerbensitte zusammen. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein hat sich bis auf die östlichen Gutsdistrikte bestes bäuerliches Besitzrecht in geschlossenen Gebieten erhalten. Vor allem sind hier die uralten landesherrlichen Ämter der Herzogtümer zu nennen, außerdem die Besitzungen der geistlichen Stiftungen, Klöster und Domkapitel.

Die typischen Ansiedlungen in diesen Gebieten, also auf der Geest und im Osten von Schleswig wie von Holstein, waren Gewanddörfer, ihre Ackerflur zerfiel in Kämpe (Gewanne), die nach der Lage und Bodengüte bestimmt waren. Außer den Ackerländereien gehörte zu jeder Hufe die gleiche Anteilsberechtigung an den ungeteilten Weiden, Holzungen usw. Jede Hufe stellte also einen bestimmten und gleich großen Anteil an der gesamten Dorfflur dar. Die schleswig-holsteinische Flureinteilung, wie wir sie überall auf der Geest vor der Durchführung der Verkoppelung im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts finden, zeigt in der Hauptsache unver-

wischt die Linien aus der ersten Zeit der Ansiedlung. Die Hufe bildete eine wirtschaftliche Einheit, nicht aber eine wechselnde Zusammenfassung einzelner Grundstücke, nur so läßt sich die wirtschaftliche und soziale Verfassung der Landbevölkerung im Hauptteil der Herzogtümer begreifen. Die Gewohnheit, den überkommenen Liegenschaftsbestand der Hufen beisammenzuhalten, ist viel älter als die von der Landesregierung erlassenen Teilungsverbote.

Auf den gleichförmigen Flächen der Marschen gibt es keine Erinnerung an eine Hufenverfassung. Es spricht aber vieles dafür, daß sie einst auch in Dithmarschen bestanden hat. Im Gegensatz zur Geest steht fest, daß die Landregister Dithmarschens aus der Zeit der Eroberung des Landes, 1559, bereits eine beträchtliche Mannigfaltigkeit und einen ziemlich raschen Wechsel in der Größe der Besitzungen zeigen. Die größere Beweglichkeit des Grundbesitzes hat in der Marsch die ehemals wahrscheinlich herrschende Hufenverfassung zum Verschwinden gebracht, man unterscheidet heute lediglich Marschhöfe, deren Größe sehr verschieden ist. In den Elbmarschen dagegen haben sich die Grundzüge einer echten Hufenverfassung bis auf den heutigen Tag erhalten.

Das Anerbenrecht bewirkt die Vererbung des ungeteilten Hofes an einen bevorzugten Erben, den Anerben. Die Grundlage des modernen Anerbenrechtes bilden die in früheren Jahrhunderten erlassenen Anerbengesetze und besonders die von altersher bestehende Anerbensitte. Im Herzogtum Schleswig erlangte diese Sitte gesetzliche Anerkennung durch die „Verordnung wegen des Näher-Rechts an die mehreren Kindern oder Collateralen angefallenen unzertrennlichen Eigenthums- oder Bondengüter auf der Geest, vom 18. Juni 1777“, für Holstein wurde das zum Wohnheitsrecht gewordene Anerbenrecht nicht besonders formuliert.

In Dithmarschen finden wir nicht eine so ausgeprägte Anerbensitte wie im übrigen Schleswig-Holstein. Wohl war man bestrebt, den Hof der Familie zu erhalten, aber man hielt doch nicht so an dem einzelnen Hof wie anderwärts, die Verbindung mit dem einzelnen Gehöft war schwächer, keineswegs aber die Liebe zur Heimat.

Wir sahen, daß einmal die Hufenverfassung die einzelnen Hufen durch die Zeiten hindurch erhalten hat, zum anderen die seit alters bestehende Anerbensitte dafür sorgte, daß die Hufe der Familie erhalten blieb. Im Laufe der Jahrhunderte waren nun die mannigfaltigsten Kräfte am Werke, die dieser Kontinuität der bäuerlichen Bevölkerung, die eine wesentliche Bedingung des bäuerlichen Wohlstandes darstellt, entgegenwirkten. Diese Kräfte veranlaßten häufigen Besitzwechsel, bewirkten Zersplitterung der Hufen und brachten sogar ganze Dörfer zum Verschwinden. Es seien hier genannt: Gründung der adligen Güter im 15. und 16. Jahrhundert, der

30jährige Krieg 1618–1648, die Pest 1638/39, der nordische Krieg 1657–1660, der dänische Staatsbankrott, sowie die Agrarkrise der Systemzeit, in der innerhalb von 4 Jahren von 1928–1931 16 540 Bauernfamilien in Deutschland entwurzelt wurden!

Wo finden wir nun die alten Stammhöfe in Schleswig-Holstein? Die Probe aufs Exempel bilden die Ergebnisse, die nun bisher bei Einzeluntersuchungen über das Alter von Erbhöfen gemacht worden sind, soweit man schon von solchen überhaupt sprechen kann. Bei der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein sind bisher 230 Anträge auf Ehrung als alteingesessenes Bauerngeschlecht eingegangen. Bekanntlich ist der Nachweis der Verbindung von Hof und Familie für mindestens 200 Jahre zu führen. Wenn die aus verschiedenen Teilen Schlesiws und Holsteins eingegangenen Anträge auch noch keineswegs weitgehende Schlüsse auf die Verbreitung alter Erbhöfe in Schleswig-Holstein zulassen, so geben uns diese doch schon interessante Hinweise. Die meisten Anträge wurden von den Kreisbauernschaften Plön und Rendsburg eingereicht, und zwar aus den Gebieten der früheren Ämter Rendsburg, Bordesholm und Neumünster und aus dem Klostergebiet Preetz (Probstei). Dann folgen die Kreisbauernschaften Schleswig und Flensburg (Angeln), Oldenburg, Lauenburg und Segeberg. Die Häufigkeit der Einsendung hängt natürlich im hohen Maße vom Stand der Hoforschung in den betreffenden Gebieten ab, zum andern aber auch von der Aufgeschlossenheit der bäuerlichen Bevölkerung für diese Fragen. Nach Graverts Forschungen kommen etwa 30 bäuerliche Familien aus der Kremer- und Kollmarmarsch (Elbmarschen) für die Ehrung in Frage. Es scheint sich nach der eingangs geschilderten geschichtlichen Entwicklung zu bestätigen, daß wir die meisten alten im Familienbesitz gebliebenen Erbhöfe in den Gebieten der altfreien bäuerlichen Eigentümer, also vor allem in den früheren Ämtern und Klostergebieten erwarten können. Dithmarschen nimmt eine Sonderstellung ein.

Die Quellenlage ist für Schleswig-Holstein als recht günstig anzusprechen. Im allgemeinen beginnen Abgaberegister im 16. Jahrhundert, vereinzelt schon Ende des 15. Jahrhunderts. Die wichtigsten Quellen für den besitzrechtlichen Nachweis sind die Amtsrechnungen und die im 18. Jahrhundert angelegten Schul- und Pfandprotokolle mit den Amtsbüchern und Kontraktenprotokollen.

Von den 230 Anträgen konnten für die erste Ehrung 93 Berücksichtigung finden. Bei einer großen Zahl von Anträgen fehlte eine Reihe von Angaben, die Rückfragen erforderlich machten. Weitere Ehrungen werden folgen. Dem Antrag ist ein beglaubigter lückenloser familien- und besitzrechtlicher Nachweis beizufügen, außerdem die Ahnen- und Sippschaftstafel nach Apel des Anerben, sowie ein Bild des Besitzers und des Hofes.

Die erforderlichen Vordrucke werden von der Landesbauernschaft, Hauptabteilung I, zur Verfügung gestellt. Diese erteilt auch Auskunft über die Beschaffung der erforderlichen Nachweise und weist Familienforscher nach, die die notwendigen Ermittlungen bei den Kirchenbuchstellen, beim Amtsgericht und Staatsarchiv übernehmen.

Durch die Bauernehrung, also der öffentlichen Auszeichnung aller derjenigen Bauernfamilien, deren Höfe sich seit mindestens 200 Jahren im Familienbesitz befinden, stattet das deutsche Volk durch die Standesvertretung des deutschen Bauerntums, den Reichsnährstand, diesen Geschlechtern eine große Dankesschuld ab; denn wo wäre Deutschland, wenn seine Bauerngeschlechter nicht durch die Jahrhunderte hindurch auf der Scholle geblieben wären? Durch die schwersten Schicksalsschläge, Kriegsnot, Seuchen, Kontributionen und Staatsbankerotte hindurch haben sich diese Geschlechter erhalten und sind der angestammten Scholle treu geblieben. Mochten Grafen, Herzöge oder Könige die Landesherrn sein, - der Bauer pflügte und erntete jahraus, jahrein und fünf, sechs, zehn Geschlechterfolgen sind in den Jahrhunderten zuweilen in demselben Bauernhaus aufgewachsen. Diese alteingesessenen Bauerngeschlechter sind die Zeugen der Unsterblichkeit unseres Volkes!

Das Bekenntnis unseres Führers zum Bauerntum ist die beste Gewähr für den sicheren Wiederaufstieg unseres Volkes. Im Reichserbhofgesetz sind die Gedanken verankert, die den alteingesessenen Bauerngeschlechtern stets Richtschnur waren und sein werden. Schon ein Ernst Moritz Arndt, der als junger Gelehrter in Greifswald die furchtbaren Folgen der Bauernvertreibungen aus eigener Anschauung kennenlernte, gab diesen Gedanken in folgendem Satz Ausdruck: „An dem festen und sicheren Besitz des Bodens durch lange Geschlechter vom Urahn bis zum letzten Enkel herab befestigt sich die Sitte, das Gesetz, die Treue, die Liebe: Der Bauer ist des Volkes erster Sohn. Wer ein festes und glorreiches Vaterland will, der macht festen Besitz und feste Bauern. Die Erde muß nicht wie eine Kolonialware aus einer Hand in die andere gehen, des Landmannes Haus kein Taubenschlag sein, woraus mit leichtfertigen Herzen aus- und eingeflogen wird. Wo das ist, da stirbt Sitte, Ehre und Treue, da stirbt zuletzt das Vaterland.“

Die Ansichten des Autors stellen in vergrößerter Weise die zu seiner Studienzeit und während des Nationalsozialismus gepflegten Irrtümer der ländlichen Siedlungsgeschichte dar, so wie sie sich seit dem 19. Jahrhundert entwickelt hatte. Zunächst ist ein Rückschlussverfahren von Siedlungsbildern des 18. Jahrhunderts auf die Zeit der ersten Siedlung methodisch völlig unzulässig, weil die starken Veränderungen der Siedlung zwischen der Entstehung von Dörfern im Hochmittelalter und dem 18. Jahrhundert (z.B.

Wüstungsvorgänge) dabei unberücksichtigt bleiben. Insbesondere die Forschungen zur Siedlungs- und Wüstungsgeschichte Schleswig-Holsteins, deren wichtigster Repräsentant Wolfgang Prange ist, haben die gewaltigen Änderungen der Siedlungsstruktur beispielhaft untersucht. Der Rückschluss von Flurkarten auf altsächsische Verhältnisse, so wie er von Prehn und in seinem Gefolge von Lammers propagiert wurde, hat an keiner Stelle, wo die Behauptung überprüft werden konnte, standgehalten.¹⁰

Ähnliches gilt für die Annahme der Hufenverfassung. Sie ist sicher in den Kolonisationsgebieten Ostholsteins zum Tragen gekommen; ob sie zuvor bereits im Altsiedelland der Geest bestanden hat oder nur dorthin zurückübertragen wurde, wissen wir nicht. Sie scheint allerdings erst im späten Hochmittelalter ein Grundmerkmal der dörflichen Verfassungsstruktur auf der holsteinischen Geest geworden zu sein. In den Elbmarschen hat es nie eine Hufenverfassung gegeben, auch wenn man irrigerweise von „Marschhufendörfern“ spricht, wenn man die klassischen Kolonisations-siedlungen des frühen 13. Jahrhunderts in der Krempermarsch meint. Hier liegen die Höfe inmitten ihrer arrondierten Wirtschaftsfelder entlang einer Reihe (deshalb Reihendörfer genannt). Aber die Höfe als Wirtschaftseinheiten sind keine „Hufen“, die an einem in Feldgemeinschaft betriebenen Ackerbau teilnehmen und eine gemeinsame Mark als Weide und Rohstofflieferant nutzen. Gemeinheiten gibt es in der Marsch nicht und die Genossenschaft existiert nur bei Deichbau, Entwässerung und Wegeunterhaltung.

Dass es eine Hufenverfassung in den Geestgebieten Dithmarschens gegeben hat, liegt auf der Hand; in den Dithmarscher Marschen gilt das für die Elbmarschen gesagte, auch wenn der Besiedlungsvorgang ein anderer und teilweise früherer war.

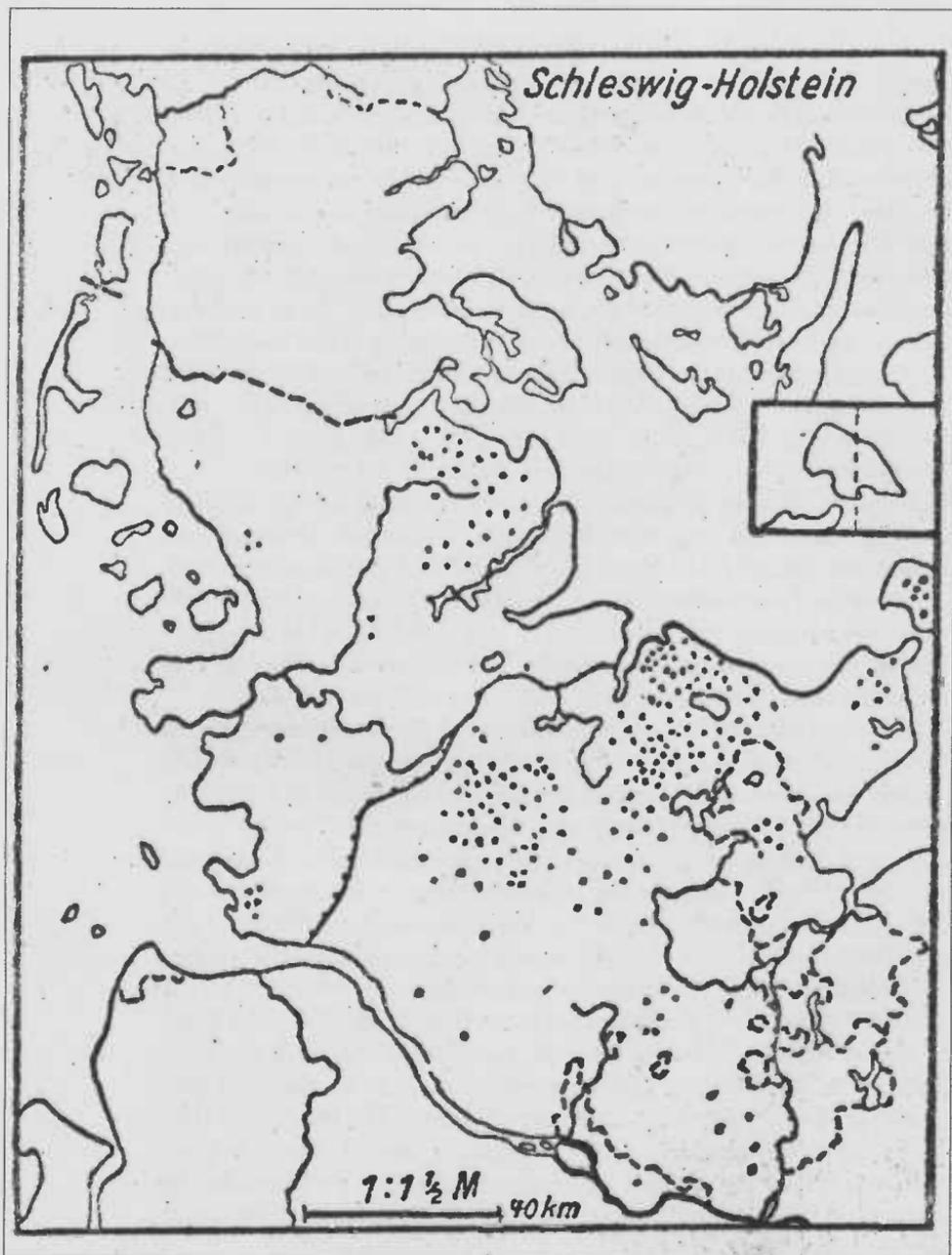
Zum Erbrecht hätte Dr. Rehders schon durch einen Blick in Serings Werk von 1908 schnell lernen können, dass das Anerbenrecht – also die Sitte, den Hof an einen Erben zu übergeben – ausschließlich auf der Geest und in den gutfreien Gebieten des östlichen Hügellandes Bedeutung hatte, während die Marschen durchweg Realteilungsgebiete sind. Und selbstverständlich überzeugt ein Blick in die Register der Geestämter sofort von der früher ausgeprägten Erbteilung auch auf der Geest – woher kämen sonst die Halb-, Viertel-, Achtel-, Sechzehntel-, Zweiunddreißigstel-, ja, Achtundvierzigstel- sowie Vierundsechzigstelhufen, die wir dort häufig finden? Die Hufe ist geteilt worden – und das immer wieder. Landesherrliche Hufenteilungsverbote haben wenig bis gar nichts genützt, sind auch nicht durchgesetzt worden, denn der Landesherr ahnte schon, dass bei einer Durchsetzung des Teilungsverbotes für die dadurch entstehende Landarmut aus weichenden Erben keine soziale Remedur zu schaffen wäre. Schon so wuchs ja die Landarmut ab 1750 massiv an.

Der bäuerliche Versuch, den Hof in der Familie zu halten, ist keine „uralte“ Sitte, sondern resultiert aus den Restriktionen, die sich aus der Feldgemeinschaft und der Gemeinheitsnutzung ergaben. In den so geprägten Gebieten, in denen eigentlich kein Eigentum an Grund und Boden entsteht, sondern das Ackerland und die Gemeinheiten genossenschaftlich besessen, verteilt und genutzt werden¹¹, gibt es keinen Bodenmarkt, sondern nur das Instrument der Vererbung. Ein Bodenmarkt entsteht aber sofort nach Erschließung der Marschen. Hier hindert niemand den einzelnen Besitzer an der privaten Nutzung seiner Parzellen; schon bald entsteht ein Bodenmarkt und damit eine stetige Bewegung in den Hofgrößen.

Wenn Dr. Rehders hier historisch argumentieren will, um die NS-Ideologie vom ganzen Hof als (Klein-)Familiennahrungsgrundlage zu unterfüttern, dann steht ihm eigentlich nicht viel zu Gebote. Er hätte sich darauf beschränken sollen, festzustellen, dass die im 19. Jahrhundert – unter Bedingungen zumeist ausgezeichneten wirtschaftlichen Ertrags der Höfe und über lange Zeit steigenden Bevölkerungsdrucks auf die agrarischen Ressourcen – ausgebildete Neigung von Mittel- und Großbauern zu landanhaltendem Familienbesitz von der nationalsozialistischen Agrarpolitik zum Vorbild genommen wurde – aber kein „uraltetes“, „seit der ersten Besiedlung“ durchgängig anzutreffendes Verhalten darstellt. Die Mär vom bodenständigen Bauern war und ist eben nichts mehr als eine Mär.

Aber eine Mär, die den an den Werten des 19. Jahrhunderts orientierten Landwirten Schleswig-Holsteins (und nicht nur hier) gut gefiel – jedenfalls einigen von ihnen, denn während die meisten Hofbesitzer in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein auf „Alteingesessenheit“ pochen konnten, waren doch die wenigsten in der Lage, eine lange familiäre Kontinuität auf einer Hofstelle nachzuweisen. In einem ersten Durchgang hatten sich 230 Hofbesitzer gemeldet, die den Nachweis eines wenigstens 200-jährigen Familienbesitzes an einer Hofstelle zu erbringen versuchten. 230 von den 1933 existierenden 30.500 Hofstellen im Größenbereich 10 bis 100 ha, das sind 0,8 Prozent. Wenn das Phänomen hoher Besitzkontinuität in der Familie tatsächlich weit verbreitet gewesen wäre, hätten sich doch auf einen Schlag erheblich viel mehr Landwirte melden müssen. Weniger als 1 Prozent ist aber nicht nur statistisch zu vernachlässigen! Die gemeldeten Höfe stellen eine unbedeutende, zufällige Gruppe dar, deren Existenz den gleichen Aussagewert hat wie eine statistische Angabe über die Haarfarbe der Hofbesitzer oder die Zwillingshäufigkeit in Hofbesitzerfamilien. Sie sagt so gut wie nichts aus!

Dr. Rehders fügte seinem Artikel eine – schlechte, weil ungenaue – Verbreitungskarte der 230 Meldungen bei und bemerkt ganz richtig, dass der Stand der (genealogischen) Hofforschung starken Einfluss auf die Ver-



„Gebietsmäßige Verteilung der alteingesessenen Bauerngeschlechter Schleswig-Holsteins unter Berücksichtigung der 230 bisher gestellten Anträge“ (Stand 1937)¹²

teilung und Zahl der Meldungen genommen hat. Selbstverständlich ist in Gebieten wie der Krempermarsch (also dem Gebiet zwischen Elbe, Krückau, Geestrand und Stör), in denen seit 1929 ein Hofstellenverzeichnis existiert, das die Familien der Besitzer zu jeder Hofstelle bis um etwa 1650 zurückverfolgt (Basis waren die hier früh einsetzenden Schuld- und Pfandprotokolle und die nachfolgenden Grundbücher, daneben Kirchenprotokolle), die Nachforschung leichter als in solchen, wo diese Informationen mühsam aus den Quellen erarbeitet werden müssen. Und dann darf man ja auch nicht vergessen, dass die meisten praktizierenden Landwirte kaum Zeit für genealogische Forschungen fanden, sondern sich um Feldbestellung, Aussaat, Ernte, Viehfütterung, Melken, Reparaturen etc. kümmerten.

Hinzu kommt sicherlich, dass man aus der Meldung zur „Ehrung“ auch eine besondere Affinität zum nationalsozialistischen Staat ableiten kann. Und: Es gibt Nester, die nicht nur aus guter Überlieferungslage zu bäuerlichem Familienbesitz, sondern auch aus nachbarschaftlicher Konkurrenz zu erklären sein dürften, so in Luhnstedt und Embühren (Krs. Rendsburg), wo sich je sieben, sowie Homfeld (Krs. Rendsburg), wo sich vier Bauern meldeten und geehrt wurden. Ähnliche Verdichtungen gibt es in Löptin (Krs. Plön) mit fünf und Vadersdorf (Krs. Oldenburg) mit vier Ehrungen. Kreisweise aufgeschlüsselt erweist sich, dass der Kreis Rendsburg mit 36 Ehrungen die absolute Spitzenposition einnahm, gefolgt vom Kreis Plön mit 24. Die anderen Kreise sind weit abgeschlagen: Oldenburg mit neun, Schleswig mit sieben, Stormarn mit fünf, Flensburg und Segeberg mit vier, Husum, Eckernförde, Norder-Dithmarschen und Lauenburg mit einer. Überhaupt keine Ehrungen gab es in den Kreisen Südtondern, Eiderstedt, Süder-Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und Eutin. Möglicherweise drücken sich hier besondere Aktivitäten der jeweiligen Kreisbauernschaften aus.

Die Erklärung Dr. Rehders, „daß wir die meisten alten in Familienbesitz gebliebenen Erbhöfe in den Gebieten der altfreien bäuerlichen Eigentümer, also vor allem in den früheren Ämtern und Klostergebieten erwarten können“, wird durch die räumliche Verteilung der Antragsteller nicht unterstützt. Erstaunlicherweise lagen nur zwei Antragshöfe im Amt Steinburg – ein altes Amt mit freier bäuerlicher Bevölkerung; aus der Herrschaft Pinneberg – nichts; „Dithmarschen nimmt eine Sonderstellung ein“ – warum? Schwansen und der Dänische Wohld sind antragsfrei – hingegen gibt es Anträge aus dem ostholsteinischen Gutsgebiet. Die schleswigsche Geest ist nahezu antragsfrei geblieben ... staunenswerte Resultate, die mit der gemutmaßten „alten“ Besitzstruktur kaum oder gar nicht zu erklären sind.

Die an gleicher Stelle veröffentlichte „Ehrenliste alteingesessener Bauerngeschlechter“¹³ enthält folgende Familiennamen, Orte und Kreisangaben für die ersten 93 geehrten Bauern:

„Thielsen/Nielsen, Terkelstoft (Flensburg)	1451
Lüthje, Dreggers (Segeberg)	1526
Rohwer/Wittmaack, Luhnstedt (Rendsburg)	1538
Hartmann, Oldenhütten (Rendsburg)	1538
Sievers, Stafstedt (Rendsburg)	1538
Rathjen, Homfeld (Rendsburg)	1538
Trede/Ratjen, Homfeld (Rendsburg)	1538
Grabbe/Sievers, Stafstedt (Rendsburg)	1538
Holm, Bünzen (Rendsburg)	1539
Sievers/Bötel, Embühren (Rendsburg)	1540
Rohwer, Stafstedt (Rendsburg)	1540
Sievers/Kühl, Embühren (Rendsburg)	1540
Sievers/Struve, Embühren (Rendsburg)	1540
Sievers/Hebbeln, Embühren (Rendsburg)	1540
Lucht, Osterstedt (Rendsburg)	1540
Hadenfeldt, Beringstedt (Rendsburg)	1540
Berling/Jenkel, Witzeeze (Lauenburg)	1557
Tüxen/Callsen, Ülsby (Schleswig)	1565
Steffen/Stoltenberg, Gödersdorf (Plön)	1582
Schmidt, Faulück (Schleswig)	1587
Sievers-Vollert, Brinjahe (Rendsburg)	1589
Holm/Hollm, Nienbüttel (Rendsburg)	1589
Offe/Holling, Puls (Rendsburg)	1589
Ratjen, Homfeld (Rendsburg)	1590
Heick/Hauschildt, Nettelsee (Plön)	1592
Sievers/Tönsfeld, Luhnstedt (Rendsburg)	1594
Sönnichsen/Ketelsen, Joldelund (Husum)	1595
Plambeck/Hameister, Sieversdorf (Plön)	1596
Brun, Schieren (Segeberg)	1601
Harbs, Holtorf (Rendsburg)	1602
Mohr, Borgstedt (Eckernförde)	1613
Scheel/Wrigge, Sieversdorf (Plön)	1613
Stuhr/Stelk, Stein (Plön)	1621
Scheel/Höpner, Vadersdorf (Oldenburg)	1630
Scheel, Vadersdorf (Oldenburg)	1630
Kock, Nanndorf (Oldenburg)	1633
Sievert, Teschendorf (Oldenburg)	1633
Stoltenberg, Fernwisch (Plön)	1633
Schlüter, Löptin (Plön)	1638
Wriggers, Ahrensfelde (Stormarn)	1640
Wittmaack, Maisborstel (Rendsburg)	1642
Stahmer, Bargteheide (Stormarn)	1650
Radden-Langbehn, Thomsdorf (Oldenburg)	1652

Blöcker, Klein-Harrie (Plön)	1653
Göttsch, Passade (Plön)	1670
Hauschildt, Löptin (Plön)	1670
Mordhorst, Meimersdorf (Plön)	1676
Boeck-Jacobsen, Berend (Schleswig)	1680
Harder-Lüthje, Fahrenkrug (Segeberg)	1682
Hingst-Osbahr, Nettelsee (Plön)	1682
Hingst, Nettelsee (Plön)	1682
Burmeister-Loß, Fuhlenhagen (Segeberg)	1683
Westphal, Ahrensfelde (Stormarn)	1683
Hansen, Gintoft (Flensburg)	1683
Beckmann-Wittorf, Husberg (Plön)	1685
Gabriel, Böhnhusen (Plön)	1686
Harder, Husberg (Plön)	1687
Jessen-Brix, Ekenis (Schleswig)	1692
Jürgens-Claußen, Hennstedt (N.-Dithmarschen)	1694
Ohrtmann, Dörnicks (Plön)	1695
Ruser, Sechendorf (Plön)	1695
Langbehn, Alt-Rathjendorf (Oldenburg)	1697
Röh-Clausen, Holm (Schleswig)	1700
Stange, Meimersdorf (Plön)	1700
Jordt, Birzhaft (Flensburg)	1700
Röh, Holm bei Treia (Schleswig)	1700
Stocks, Löptin (Plön)	1702
Stoltenberg, Brodersdorf (Plön)	1704
Möller, Jahrsdorf (Rendsburg)	1704
Höpner, Püttsee (Oldenburg)	1705
Vollert-Trede, Embühren (Rendsburg)	1706
Sievers, Bargstedt (Rendsburg)	1715
Sievers-Rohwer, Luhnstedt (Rendsburg)	1715
Stieper, Brinjahe (Rendsburg)	1715
Rathjen, Ahrensfelde (Stormarn)	1716
Hansen, Grüft (Schleswig)	1720
Wolgst, Elmenhorst (Stormarn)	1725
Scheel-Ohr, Schellhorn (Plön)	1727
Trede, Todenbüttel (Rendsburg)	1729
Harms-Delfs, Wapelfeld (Rendsburg)	1730
Sievers-Kröger, Haale (Rendsburg)	1730
Kicksee, Luhnstedt (Rendsburg)	1730
Wohlers-Lüdemann, Mörel (Rendsburg)	1731
Wilder, Löptin (Plön)	1733
Biß-Först, Löptin (Plön)	1733
Hansen-Friedrichsen, Dollerupholz (Flensburg)	1735



Klinkertafel als Ehrenzeichen der Landesbauernschaft für „alteingesessene Bauerngeschlechter“ in Homfeld (Kreis Rendsburg). Zu beachten ist die nicht ganz gelungene Beseitigung des NS-Mottos „Blut und Boden“ in dem Feld unterhalb des Adlers und des Hakenkreuzes in dem Kreisfeld in der Jahreszahl

Von den deutlich sichtbaren Zeichen der „Ehrung“ – den von den Geehrten selbst zu bezahlenden Tontafeln, die an den Hausfronten eingemauert wurden – haben sich im Lande mehrere Beispiele erhalten. Ich habe Beispiele solcher Tafeln in Homfeld im Kreis Rendsburg noch in Augenschein nehmen können. Während die Ehrungsurkunden wahrscheinlich vielerorts den Weg anderen NS-Schriftgutes gingen und im Mai 1945 vernichtet wurden, haben sich die Tafeln als dauerhafter entpuppt und weisen heute noch auf den Versuch hin, die Bauern Schleswig-Holsteins noch fester als es ohnehin der Fall war an die NS-Agrarprolitik und an den NS-Staat zu schmieden.

Im Fall des eingangs angesprochenen Landwirts Herbert Hellmann aus Borsflether Wisch kam es erst weit nach der ersten „Ehrung“ zur Antragstellung. Am 27. Februar 1938 bat er um die Unterlagen zur Teilnahme. Am 23. März 1938 erhielt er vom Verwaltungsamt: Das Merkblatt, das Ermittlungsblatt, zwei Ahnentafelvordrucke und eine Sippschaftstafel mit Anleitung. Der unterzeichnete Dr. Rehders grüßte mit „Heil Hitler!“ und den Worten: „Wir würden uns freuen, wenn es Ihnen gelingt, den Nachweis der Alteingesessenheit für 200 Jahre zu führen.“¹⁴ Das „Ermittlungsblatt“ diente dazu, in Kurzform die erforderlichen Daten zusammenzustellen. Es enthielt Angaben über den Antragsteller und seinen Hof, fasste den familiengeschichtlichen und besitzrechtlichen Nachweis zusammen und ließ auf der letzten Seite Raum für „Bemerkungen zur Bearbeitung“ bei der Landesbauernschaft. Der abschließende „Bearbeitungs-Ablauf“ enthielt einen Eingangsvermerk, Bearbeitungsbeginn und -ende, Hinweise auf nachgeforderte Ergänzungen, schließlich die abschließenden Vermerke („Ehrenurkunde zur Unterschrift an den RBF¹⁵ eingereicht: ..., zurück: ...) und dann die Ehrungsvermerke („Ehrenzeichen in Auftrag gegeben am: ..., erhalten: ..., Tag der Ehrung: ..., Ort: ...“).

Dass die Beschaffung der erforderlichen Nachweise auch bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nicht immer ganz einfach war und selbst dem NS-Aktivisten Herbert Hellmann nicht rasch gelang, zeigt seine lange Bearbeitungszeit. Erst am 9. August 1939 kam sein Antrag über die Kreisbauernschaft Steinburg in Itzehoe an die Landesbauernschaft. Und damit hatte der Antragsteller Pech, denn mit Kriegsbeginn am 1. September 1939 stellte die Verwaltungsabteilung der Landesbauernschaft ihre Arbeit ein. Am 12. Dezember 1939 erhielt Bauer Hellmann seine Papiere zurück mit dem Bemerkten: „Jch bitte Sie, Ihren Ehrungsantrag hier später wieder einzureichen.“¹⁶

Das ist offenbar nicht mehr geschehen. Im Krieg gab es auch für die Landesbauernschaft Wichtigeres zu tun, als der „alteingesessenen Bauernschaft“ des Landes ideologischen Zucker zu geben. Immerhin wehte seit

dem 1. Juni 1940 über dem Hof Hellmann die „Goldene Fahne der Deutschen Arbeitsfront“ für nationalsozialistische Musterbetriebe – aber das ist ein anderes Thema.

Insgesamt verfolgte die „Ehrung alteingesessener Bauerngeschlechter“ der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein das Ziel, Landwirte im Lande auch auf ideologischem Wege noch enger mit dem nationalsozialistischen System zu verschweißen. Der NS-Ideologie genügte es nicht, die Agrarproduktion zu stabilisieren, um damit die Volksernährung auch in einem angestrebten revanchistischen Krieg sicherzustellen. Sie wollte den Landwirten das Gefühl geben, tragende Säule der Gesellschaft zu sein. Damit trug sie dem in der Zeit der Weimarer Republik virulent gewordenen Minderwertigkeitsgefühl dieser Bevölkerungsgruppe Rechnung. Gerade auch angesichts der ausbleibenden bäuerlichen Höchstentnahmen im Rahmen der regulierten NS-Agrarwirtschaft war es nötig, die Landwirte durch allerlei Blut- und Boden-Schnickschnack bei der Stange zu halten. Der Zweite Weltkrieg ließ auch dieses Projekt unvollendet – sonst hätten wir heute wahrscheinlich noch mehr tönernen Zeugnisse dieser Zeit an Höfen im Lande.

Anmerkungen

1. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Hofarchiv Hellmann – Borsflether Wisch. In: Archiv für Agrargeschichte der holsteinischen Elbmarschen, 3 (1981), S. 44-53. Ich danke Anke und Gert Hellmann für die freundschaftliche und vertrauensvolle langjährige Zusammenarbeit, die mir u.a. den Weg zur Agrargeschichte aufzeigte.
2. Hellmann publizierte 1940 mit der selbst verlegten Broschüre „Menschen der Wasserkante. Menschen der Krempermarsch im Kampf 1920 bis 1940“ eine Chronik des nationalsozialistischen Aufstiegs in der Provinz und zugleich einen Abriss seiner eigenen agitatorisch-organisatorischen Betätigungen. Vgl. zu ihm und seinen Aktivitäten in der NS-Zeit Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, „Mitarbeit wird bestraft“. Rechtfertigung und Appell eines ehemaligen ländlichen Ortsgruppenleiters aus dem Jahre 1957. In: Demokratische Geschichte 10 (1996), S. 245-275.
3. Freundliche Auskunft von Dr. Malte Bischoff vom 12.3.2002.
4. Die Unterstreichungen im nachfolgenden Text entsprechen denen im Original.
5. „Merkblatt zur Ehrung alteingesessener Bauerngeschlechter“ von der Landesbauernschaft – Verwaltungsamt, Kiel o.D. In: Hofarchiv Hellmann, Borsflether Wisch, O 8.
6. Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek, Kiel, Signatur SHn 527.
7. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Landwirtschaftspolitik und landwirtschaftliche Entwicklung in Schleswig-Holstein 1933–1934. In: Erich Hoffmann/Peter Wulf (Hg.), „Wir bauen das Reich“. Aufstieg und erste Herrschaftsjahre des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein. Neumünster 1983, S. 273-308.
8. Vgl. dazu: Günter Fahle, Nazis und Bauern. Zur Agrarpolitik des deutschen Faschismus 1933 bis 1945. Köln 1986.
9. Rehders, Ehrung alteingesessener Bauerngeschlechter in Schleswig-Holstein. In: Wochenblatt der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein, 1937, S. 281-283.
10. Wolfgang Prange, Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter. Neu-

münster 1960 (QuFGSH 41); ders., Holsteinische Flurkartenstudien. Dörfer und Wüstungen um Reinbek. Schleswig 1963 (Gottorfer Schriften VII); ders., Über Ausmaß und Nachwirkungen der Wüstung in Ostholstein, Lauenburg und Nordwestmecklenburg. In: W. Ebel (Hg.), Wüstungen in Deutschland. Frankfurt am Main 1967, S. 68-82. Siehe auch K.-H. Looft, Die mittelalterlichen Wüstungen zwischen Eider und Schwentine. In: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 99 (1974), S. 197-254.

11. Ich kann das hier nicht ausführen, sondern verweise für Schleswig auf die Anmerkungen bei Wolfgang Prange, Otting und Bol in der Tyrstrupharde. Schleswigsche Flurkartenstudien. In: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 104 (1979), S. 49-142; ders., Das Otting im Amt Apenrade. In: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 105 (1980), S. 137-151. Für Holstein gibt es keine so exakte Darstellung dieser kollektiven Form der agrarischen Nutzung. Dass sie hier analog (auf der Grundlage der Hufe) stattfand, steht außer Zweifel.

12. Originaltext in Rehders 1937, S. 282. Gemeint ist: räumliche Verteilung der zur Ehrung aus Schleswig-Holstein eingegangenen 230 Anträge.

13. Rehders 1937, S. 282-283.

14. Hofarchiv Hellmann, O 8.

15. Reichsbauernführer.

16. Hofarchiv Hellmann, O 8.

Der Autor

Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Dr. phil, geboren 1948 in Elmshorn. Studium der mittleren und neuen Geschichte, Vor- und Frühgeschichte und Soziologie an der Universität Hamburg. Tätig als Oberarchivrat am Staatsarchiv Hamburg. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins und Hamburgs, insbesondere zur Stadtgeschichte der Frühen Neuzeit und zur Landwirtschaftsgeschichte.